

Auszug aus der Abwassersatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 26.09.2024 - Betreffend der Niederschlagswassergebühr

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Abwasser ... ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

§ 39 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung und für die Einleitung von Abwasser aus Drainagesystemen.

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung und die Einleitung von Abwasser aus Drainagesystemen

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder dorthin, auch indirekt, eingeleitet wird oder gelangt.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Für die Einleitung von Abwasser aus Drainagesystemen bemisst sich die Abwassergebühr nach der Gebäudegrundfläche bzw. der Objektfläche, die durch das Drainagesystem umschlossen bzw. geschützt wird.
- (4) Für geringfügige Mengen sonstiges in öffentliche Niederschlagswasseranlagen eingeleitetes Wasser (z. B. Bohrwasser) nach § 2 Abs. 1 wird keine Gebühr erhoben.

§ 45 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
 1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten:..... 0,2
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohn- und Ferienhausgebieten:..... 0,4
 - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten:..... 0,6
 - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten:..... 0,8
 - e) in Kerngebieten:..... 1,0
 3. Im Übrigen:
 - a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe:..... 0,5
 - b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen:..... 0,8
 - c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung):..... 0,6Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
- (2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen gekürzt. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, durch vollständig ausgefüllten Erfassungsbogen nachzuweisen.

§ 45a Absetzungen bei der Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Sind Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage zur Gartenbewässerung mit Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so wird auf Antrag (*Erfassungsbogen Niederschlagswassergebühr*) je Kubikmeter Auffangvolumen der Behälter eine Reduzierung um 15 Quadratmeter der angeschlossenen und versiegelten Flächen vorgenommen.
- (2) Voraussetzungen für die Absetzungen nach Absatz 1 sind die feste Installation der Behälter nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Nachweis über die Installation.

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

2. Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird 0,58 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche pro Jahr.

§ 51 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
 2. in den Fällen des § 47 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei Eigentumswechseln mit Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten oder zu einem zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer schriftlich vereinbarten Termin. Die neue Veranlagung erfolgt zu dem vollen Kalendermonat.
- (4) Die Abwassergebühren für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung und für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
Die Abwassergebühren für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung sind mit dem Jahresbetrag am 15. Oktober fällig. Beginnt die Gebührenschuld nach dem 15. Oktober, so werden die Gebühren innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Die Gebührenschuld nach § 51 Absatz 3 Satz 2 ist bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Abwassergebührenbescheides für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung zu entrichten.

§ 53 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete, der Gemeinde anzuzeigen:
 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks oder über eine private Kleinkläranlage oder abflusslose Grube verfügt, inklusive des Termins nach § 51 Abs. 3,
 3. Vergrößerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Gemeinde den Grundstückseigentümer dazu auffordert.
 5. die Grundstücksbeziehungsweise Gebäudefläche, die durch ein Drainagesystem umschlossen beziehungsweise geschützt ist, soweit das im Drainagesystem anfallende Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde mitzuteilen:
 4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 56 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 15. entgegen § 53 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 53 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.